
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0048/2018/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	23.04.2018	öffentlich

Prostituiertenschutzgesetz;

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg zur Aufgabenwahrnehmung im Landkreis

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses die Zustimmung zum Abschluss der beigefügten Zweckvereinbarung zum Prostituiertenschutzgesetz mit der Stadt Trier.

Sachdarstellung:

Mit dem Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 16.11.2017 wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016 übertragen.

Lediglich die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG wurden den unteren Gesundheitsbehörden übertragen. Demnach ist das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung kraft Gesetzes für die Bereiche des Landkreises Trier-Saarburg und der Stadt Trier zuständig.

Die übrigen Aufgaben, Anmeldung der Prostituierten gemäß § 3 ProstSchG, sowie die Genehmigung, Anmeldung, Erlaubnis und Überwachung der Prostitutionsstätten obliegt dagegen jeweils dem Landkreis und der Stadt Trier für ihr jeweiliges Gebiet.

Aufgrund der wesentlich höheren Anzahl von Prostitutionsstätten und Prostituierten in der Stadt Trier (hier $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$), und auch unter Berücksichtigung der Einsparung an entsprechenden Ressourcen(Räume, Personal, EDV, etc.) sollen die Aufgaben zentral durch die Stadt Trier- gegen entsprechende Kostenbeteiligung des Landkreises- wahrgenommen werden. Dies auch aufgrund der fehlenden Zuständigkeiten des Landkreises in Bereichen, die eng mit dem ProstSchG verknüpft sind wie z.B. Gewerberecht, Gaststättenrecht u. ä. (Aufgaben der Verbandsgemeinden) sowie des fehlenden Vollzugsdienstes des Landkreises.

Im Rahmen der Anmeldeverfahren bei der -nach Überprüfung- den Prostituierten eine entsprechende Anmeldebescheinigung erteilt wird, ist zusätzlich auch ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen. Die Finanzierung dieser Aufgabe ist in § 6 Abs.3 Nr. a) der Zweckvereinbarung geregelt. Demnach trägt der Landkreis dafür pauschal 20 Prozent der Arbeitsplatzkosten einer Sozialarbeiterin in der Entgeltgruppe S 11b TVöD SuE, 0,5 VZÄ.

Die übrigen Leistungen, die die Stadt Trier im Kreisgebiet bzw. für den Landkreis erbringt, sollen im Einzelfall nach Einsatzzeit und Arbeitsaufwand gemäß den jeweils aktuellen KGSt-Sätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ abgerechnet werden.

Durch diese Zweckvereinbarung sind sämtliche Aufgaben des Landkreises im Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes durch die Stadt Trier abgegolten, so dass die Zustimmung zum Abschluss dieser Zweckvereinbarung mit der Stadt Trier empfohlen wird.

Der Beschluss über die Zweckvereinbarung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt durch die ADD (§ 12 Abs.2 KomZG). Diese hat bereits vorab mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Abschluss einer geplanten Zweckvereinbarung bestehen.

Nachdem der Stadtrat der Zweckvereinbarung am 07.02 2018 zugestimmt hatte und der Kreisausschuss am 26.02.2018 einstimmig seine Empfehlung zur Zustimmung erteilt hatte, musste die Zweckvereinbarung nach Überprüfung der ADD in geringen Teilen *-für die Kreisverwaltung jedoch nicht von großer Bedeutung-* geändert werden. Dies betrifft § 2 „Aufgaben“ (hier mussten die Aufgaben näher bezeichnet werden) und § 6 „Kostenerstattung“ (gegenüber der vorherigen Fassung muss eine Erstattung der Dolmetscherleistungen von den Prostituierten gefordert werden).

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der neuen Fassung der Zweckvereinbarung in seiner Sitzung am 18.04.2018 und wird nach Zustimmung des Kreistages die Genehmigung zentral einholen.

Anlagen:

Zweckvereinbarung **-final-stand-** zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier zum Prostituiertenschutzgesetz (Änderungen sind grau hinterlegt)

Zweckvereinbarung in der Fassung vom 26.01.2018, die dem KA vorlag